

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 07.05.2015 **Handelsname:** Winter Ban - 100
Überarbeitet am :
Gültig ab: 01.06.2015
Version: 1.0 **Ersetzt Version:** 0343WE0001

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: Winter Ban -100
EG-Nr.: 200-338-0 Propylene Glycol
231-834-5 Diptassium Phosphate
CAS-Nr.: 57-55-6 Propylene Glycol
7758-11-4 Diptassium Phosphate
REACH-Registrierungsnr.: 01-2119456809-23-XXXX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:
Frostschutzmittel für den Caravan Bereich
Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Kontakt mit Lebensmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Lilie GmbH & Co KG

Straße/Postfach

Heinrich-Hertz-Str. 30

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE – 74354 Besigheim

Kontaktstelle für technische Information

info@lilie.com

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0)7143-9623-0 /+49 (0) 07143-9623-23 / E-Mail: info@lilie.com

1.4 Notrufnummer

Informationszentrale für Vergiftungen Freiburg
+49 0761 - 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe): -
Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische): -

2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) /
Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)**

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Signalwort / Gefahrenbezeichnung:

Achtung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 07.05.2015 **Handelsname:** Winter Ban - 100
Überarbeitet am :
Gültig ab: 01.06.2015
Version: 1.0 **Ersetzt Version:** 0343WE0001

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung
entfällt

Gefahrenhinweise / R-Sätze
entfällt

Sicherheitshinweise / P-Sätze (CLP)

Haut:

P264 Nach Gebrauch gründliche die Hände waschen
P332 + P313 Bei anhaltenden Hautreizungen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

Augen:

P305 + P351 + P338 Bei Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Weitere Kennzeichnungselemente

-

2.3 Sonstige Gefahren

Von Chemikalien gehen grundsätzlich besondere Gefahren aus. Sie sind daher nur von entsprechend geschultem Personal mit der nötigen Sorgfalt zu handhaben.

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar
vPvB: Nicht anwendbar

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

EG-Nr.: 200-338-0 Propylene Glycol
231-834-5 Diptassium Phosphate
CAS-Nr.: 57-55-6 Propylene Glycol
7758-11-4 Diptassium Phosphate

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise:

Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Einatmen:

Frischluft zuführen; Bei auftretenden Beschwerden einen Arzt konsultieren

Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasserspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Hautkontakt:

Mit Seife und viel Wasser abwaschen, bei andauernder Hautreizung Arzt konsultieren

Verschlucken:

Viel Wasser trinken. Arzt aufsuchen. Die Entscheidung, ob Brechreiz ausgelöst werden soll, soll vom Arzt getroffen werden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

nicht bekannt

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

www.giftinfo.de

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 07.05.2015 **Handelsname:** Winter Ban - 100
Überarbeitet am :
Gültig ab: 01.06.2015
Version: 1.0 **Ersetzt Version:** 0343WE0001

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Kohlendioxid und Löschpulver
Ungeeignet: Für diesen Stoff/ dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen

5. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht ohne spezielle Schutzausrüstung in die Nähe des Feuers gehen. Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Auf Rückzündung achten. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Produktkontakt und Einatmen der Dämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigtem Waschwassers in Gewässer und Boden vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zur sachgemäßer Verwendung bitte Arbeitshandschuhe tragen

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Nicht in der Nähe von entzündlichen Materialien, Hitze oder offenem Feuer lagern. Direktes Sonnenlicht vermeiden und dunkel aufbewahren.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht in die Kanalisation / Oberflächenwasser / Grundwasser gelangen lassen.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Hände desinfizieren

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Aufbewahrung: in kühlen, gut belüfteten Räumen; nicht in der Nähe von entzündlichem Material. Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 07.05.2015 **Handelsname:** Winter Ban - 100
Überarbeitet am :
Gültig ab: 01.06.2015
Version: 1.0 **Ersetzt Version:** 0343WE0001

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

CAS-Nr. 57-55-6 Propylene Glycol MAK lt. DFG Grenzwert nicht festgelegt

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

DNEL-Werte

57-55-6 1,2-propylen-glycol

Inhalativ: langfristig 168 mg/m³ (Arbeiter) (systemische Effekte) MSDS

langfristig 10 mg/m³ (Arbeiter) (Einatmen, lokale Effekte) MSDS

PNEC-Werte

57-55-6 1,2-propylen-glycol

50 mg/kg (Boden) MSDS

20000 mg/l (Kläranlage) MSDS

57,2 mg/kg (Meeressediment) MSDS

26 mg/l (Meerwasser) MSDS

183 mg/l (sporadische Freisetzung) MSDS

572 mg/kg (Süßwassersediment) MSDS

260 mg/l (Süßwasser) MSDS

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

-

Relevante Schutzleitfäden

-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Belüftung: Für ausreichende Belüftung sorgen.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Dichtschießende Schutzbrille

Hautschutz

Handschuhe

Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/Stoff/ Zubereitung sein.

Nitril Kautschuk, Stärke: $\geq 0,11$ mm

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhmaterial ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Anderer Hautschutz

Arbeitsschutzkleidung

Atemschutz

keine besondere Schutz nötig

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 07.05.2015 **Handelsname:** Winter Ban - 100
Überarbeitet am :
Gültig ab: 01.06.2015
Version: 1.0 **Ersetzt Version: 0343WE0001**

Hitze- / Kälteschutz

keine besondere Schutz nötig

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen
- Aggregatzustand: flüssig
- Farbe : Rot
Geruch : schwach
Geruchsschwelle : Keine Angaben vorhanden
pH-Wert : 7,5 – 9,5 (15°C)
Gefrierpunkt : - 48°C
Siedebeginn und Siedebereich : 109 °C
Flammpunkt : 109 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit : Ähnliche wie Wasser
obere/untere Entzündbarkeits-
Explosionsgrenzen : 17,4 vol % - 2,4 Vol. %
Dampfdruck : Nicht anwendbar
Dampfdichte : Nicht zutreffend
relative Dichte : keine Angaben vorhanden
Löslichkeit(en) : Vollständig
Verteilungskoeffizient/
n-Octanol/Wasser : keine Angaben vorhanden
Selbstentzündungstemperatur : 371 °C
Zersetzungstemperatur : 165 °C
Viskosität (cps): < 60 cps
explosive Eigenschaften : Keine Angaben vorhanden
oxidierende Eigenschaften : Keine Angaben vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

keine weiteren relevanten Informationen

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Sieh Abschnitt 10.3

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit starken Oxidationsmittel , starke Säure und Isocyanate möglich

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Angaben vorhanden

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand siehe Abschnitt 5

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Stoffe zu folgenden Gefahrenklassen (inkl. kurzer Zusammenfassung vorliegender Prüfergebnisse und Angabe der Verfahren)

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 07.05.2015 **Handelsname:** Winter Ban - 100
Überarbeitet am :
Gültig ab: 01.06.2015
Version: 1.0 **Ersetzt Version:** 0343WE0001

akute Toxizität

LD50 (oral) Ratte 22,0 mg/kg BWT

LD50 (Haut) Hase 20,8 mg/KG BW

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Hebt keine Hautreizungen hervor. Längerer oder wiederholter Kontakt mit der Haut kann Dermatitis verursachen.

schwere Augenschädigung/-reizung

geringfügige Augenreizung möglich.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht zu erwarten.

Keimzell-Mutagenität

Keine Angaben vorhanden

Karzinogenität

Keine Angaben vorhanden

Reproduktionstoxizität

Keine Angaben vorhanden

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft

Aspirationsgefahr

Keine Angaben vorhanden

**Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege
auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

-

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Quantitative Daten zur ökologischen Wirkung dieses Produkts liegen uns nicht vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

Nicht in Abwasser, Gewässer oder Erdreich gelangen lassen

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

nicht anwendbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Sondermüll

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

entfällt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 07.05.2015 **Handelsname:** Winter Ban - 100
Überarbeitet am :
Gültig ab: 01.06.2015
Version: 1.0 **Ersetzt Version:** 0343WE0001

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

entfällt

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Ist nicht für den Lufttransport verpackt.

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ja / nein

Marine Pollutant: yes / no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : Nicht anwendbar

Schiffstyp (1, 2 oder 3) : Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften z.B.

(EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe)

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Literaturangaben und Datenquellen

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008